

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 14	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.04.2026	Jahrgang 2026
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.03.2026	Stadt Plettenberg	Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 10.03.2026	348
10.03.2026	Stadt Plettenberg	Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg vom 10.03.2026	351
01.04.2026	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur am 14.04.2026	354
30.03.2026	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches - 3010033912	354
02.04.2026	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	355
02.04.2026	Stadt Iserlohn	Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	357
02.04.2026	Stadtwerke Neuenrade – AöR	Tagesordnung einer Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade – AöR am 21.04.2026	359
01.04.2026	Stadt Iserlohn	Wahl zum Seniorenbeirat vom 25.03.2026 - Korrektur der Amtlichen Bekanntmachung vom 01.04.2026 -	359
02.04.2026	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.04.2026	360



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Offenen Ganztagschulen im Stadtgebiet Plettenberg vom 10.03.2026

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW 1994 S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 9 Absatz 3 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 51 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme außerhalb des Unterrichts stattfindender Angebote in Offenen Ganztagschulen erhebt der Schulträger, die Stadt Plettenberg, gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 5 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Offenen Ganztagschule ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebotes.
- (3) Träger des außerunterrichtlichen Angebotes (Offene Ganztagschule) ist die Plettenberger Lern-Zeit gGmbH (Träger).
- (4) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger des Angebotes dem Schulträger die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach § 33 oder 34 SGB VIII (Pflegeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.

- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt § 3 dieser Satzung.

- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen (siehe §§ 5 und 6).

- (3) Der Träger kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- (4) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule der Stadt Plettenberg teil, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für das zweite Kind ein Beitrag in Höhe von 50% des ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Weitere Kinder sind beitragsfrei.

- (5) Die Befreiung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege und eines Kindes in der Offenen Ganztagschule. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

- (6) Wenn das ältere Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein jüngeres Kind eine Kindertageseinrichtung wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGS- Kind (Erstgeborene) Elternbeiträge zu erheben.

§4

Betreuungsumfang und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule im Laufe des Schuljahres folgt, und endet mit dem Ende des Schuljahres bzw. Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich für das ganze Schuljahr (01.08. - 31.07.) zu leisten. Eine Kündigung des Betreuungsverhältnisses kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Ende eines Monats erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger des Angebots nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Offenen Ganztagschule nicht berührt.

§ 5

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Im Fall des § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das jeweils erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit Monatseinkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen unabhängig von den genannten Auskunft- und Anzeigepflichten zu jeder Zeit zu überprüfen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen.

- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

- (5) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Schuljahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet. Ergibt die Überprüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung, bei der das tatsächliche Einkommen im

Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt wird, eine andere Abgabehöhe, wird diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festgesetzt.

- (6) Als Nachweis der Einkünfte ist regelmäßig die Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers einzureichen. Dafür ist die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des Monats Dezember ausreichend. Auf Verlangen ist der Einkommenssteuerbescheid einzureichen. Bei Veränderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist als Nachweis die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des ersten Monats der Einkommensveränderung einzureichen.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. In dem Beitragsbescheid wird der Beitrag im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Monatsbeiträge sind jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, einen Dauerauftrag oder durch eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten (gem. Elternbeitragsbescheid).
- (3) Etwaige sich aus späteren Beitragsfestsetzungen ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Plettenberg, 10.03.2026

Der Bürgermeister
gez. Beßler

Anlage

Beitragstabelle Offene Ganztagschule ab Schuljahr 2026/2027

Jahreseinkommen	Beitrag
bis 30.000 €	0,00 €
bis 40.000 €	24,53 €
bis 50.000 €	49,06 €
bis 60.000 €	73,58 €
bis 70.000 €	100,16 €
bis 80.000 €	125,71 €
bis 90.000 €	150,23 €
bis 100.000 €	178,85 €
bis 110.000 €	204,40 €
über 110.000 €	229,95 €

Die Elternbeiträge werden jährlich nach Beratung im Bildungs- und Sportausschuss und Rat im Rahmen einer inflationsberücksichtigenden Dynamisierung angepasst.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 werden für Geschwisterkinder nach Beratung in Bildungs- und Sportausschuss und Rat Beitragspflicht und Beitragshöhe festgelegt.



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Plettenberg vom 10.03.2026

Der Rat der Stadt Plettenberg hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW, S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung, des §§ 50 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW - KiBiz) Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 03. Dezember 2019 in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in seiner Sitzung am 10.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, die nicht nach § 50 KiBiz beitragsfrei ist, erhebt die Stadt Plettenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz von den Eltern monatlich zu entrichtende, öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeiträge). Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit sind zu berücksichtigen.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ist der Betreuungsvertrag zwischen Träger und Eltern. Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass die Eltern ihr Kind über das Anmeldeportal KitaVM angemeldet haben. Die Anzeige kann auch über eine Tageseinrichtung erfolgen.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt gemäß § 51 Abs. 2 KiBiz die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme-, und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

§2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird das Kind nicht nur vorübergehend in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreut, ist die Pflegefamilie oder der Träger der Einrichtung beitragspflichtig. Bei einer nicht nur vorübergehenden Betreuung eines Kindes durch eine Hilfe nach §§ 33 oder 34 SGB VIII

(Pflegeeltern oder der Träger einer Einrichtung) wird zur Beitragsberechnung die erste Einkommensstufe zugrunde gelegt.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Beitragspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Bezug der Leistungen ist nachzuweisen. Während der Beitragsbefreiung sind Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Bei fehlenden Nachweisen gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3 Elternbeitrag

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrags ergibt sich aus der Tabelle, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Bruttojahreseinkommen (siehe §§ 5 und 6).
- (3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann von den Eltern zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

- (4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung und/oder eine Kindertagespflege, so ist für das erste Kind der Beitrag in voller Höhe und für das zweite Kind ein Beitrag in Höhe von 50% des jeweils ermittelten Regelbeitrages zu zahlen. Weitere Kinder sind beitragsfrei.
- (5) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- (6) Die Regelung für Geschwisterkinder gilt einrichtungsübergreifend, also auch bei dem Besuch eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und Kindertagespflegestelle und eines Kindes in der offenen Ganztagschule.
- (7) Wenn das ältere Kind die Offene Ganztagschule besucht und ein jüngeres Kind eine Kindertageseinrichtung, wird der höhere Beitrag, in dem Fall der KiTa-Beitrag, erhoben. Ist das Kind in den beitragsfreien Jahren (zwei Jahre vor Schulbeginn), sind für das OGS- Kind Elternbeiträge zu erheben.

§4

Betreuungsumfang und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beginnt, und endet mit Ablauf des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Beitrag zu zahlen.
Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien, Erkrankungen o. ä.
- (3) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Betreuungsumfanges oder durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige einvernehmliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses möglich. Über die vorzeitige Beendigung entscheidet der öffentliche Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Beitragszeitraum ist ein Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr, es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§5 **Einkommen**

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Zum Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen für das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Bei der Einkommensberechnung bleiben das Kindergeld, das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in Höhe des in § 10 Absätze 2 und 3 (BEEG) genannten Betrages, das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 2 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die erste Einkommensgruppe ergibt.

§6

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Bemessung der Elternbeiträge ist das jeweils erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen des Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Soweit Monatseinkommen bei Aufnahme des Kindes oder zum Zeitpunkt einer Überprüfung nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 1 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Stadt Plettenberg ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der

Beitragspflichtigen unabhängig von den genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten zu jeder Zeit zu überprüfen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung des Einkommens neu festzusetzen.

- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (5) Ändert sich das Einkommen innerhalb eines Kalenderjahres mit der Folge, dass es zu einer anderen Einkommensstufe kommen wird, können die Zahlungspflichtigen unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Anpassung der Beitragszahlung beantragen. Bei einer Einkommenserhöhung sind sie hierzu verpflichtet. Ergibt die Überprüfung einer bereits erfolgten Beitragsfestsetzung, bei der das tatsächliche Einkommen im Jahr der Abgabepflicht zu Grunde gelegt wird, eine andere Abgabehöhe, wird diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festgesetzt.
- (6) Als Nachweis der Einkünfte ist regelmäßig die Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers einzureichen. Dafür ist die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des Monats Dezember ausreichend. Auf Verlangen ist der Einkommenssteuerbescheid einzureichen.
Bei Veränderungen der Einkommensverhältnisse im laufenden Kalenderjahr ist als Nachweis die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers des ersten Monats der Einkommensveränderung einzureichen.

§ 7 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt. In dem Beitragsbescheid wird der Beitrag im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben. Die Monatsbeiträge sind jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich durch eine Einzugsermächtigung, einen Dauerauftrag oder durch eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten (gem. Elternbeitragsbescheid).
- (3) Etwaige sich aus späteren Beitragsfestsetzungen ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen. Sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.
- (4) Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Plettenberg, 10.03.2026

Der Bürgermeister
gez. Beßler

Anlage

Bruttojahres-einkommen	Beitrag bei 25 h	Beitrag bei 35 h	Beitrag bei 45 h
bis 30.000,00 €	0 €	0 €	0 €
bis 40.000,00 €	59,28 €	69,50 €	113,44 €
bis 50.000,00 €	90,96 €	107,31 €	165,56 €
bis 60.000,00 €	123,66 €	145,12 €	215,64 €
bis 70.000,00 €	160,45 €	188,05 €	274,92 €
bis 80.000,00 €	193,16 €	225,86 €	327,04 €
bis 90.000,00 €	225,86 €	264,70 €	380,18 €
bis 100.000,00 €	261,63 €	306,60 €	435,37 €
bis 110.000,00 €	295,36 €	345,44 €	489,54 €
über 110.000,00 €	329,08 €	384,27 €	541,66 €

Die Elternbeiträge werden jährlich nach Beratung in Jugendhilfeausschuss und Rat im Rahmen einer inflationsberücksichtigenden Dynamisierung angepasst.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 14.04.2026, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 24.02.2026
2. Aktuelle Entwicklung der Stadtbücherei (mündlicher Bericht)
3. Vorstellung des neuen Trägers der OGS
4. Übernahme der Schülerfahrkosten im Schuljahr 2026/2027
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur vom 24.02.2026
2. Konzeptentwicklung zur Erweiterung des Schulstandorts Grundschule Altena/Mühlendorf (Erweiterung des OGS-Bereichs) - Präsentation der Architekten
3. Lernmittelfreiheit - Beschaffung von Schulbüchern
Auftragsvergabe für das Schuljahr 2026/2027
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 01.04.2026

gez.
Reckschmidt
Vorsitzende



Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden

3010033912

ist von der Gläubigerin der Einlage als abhandengekommen gemeldet.

Der / die Inhaber:in dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, seine / ihre Ansprüche innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden, Hauptstr. 206, Hemer, anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 30.03.2026

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden
Vorstand

gez.
Volker Gutsche

gez.
Erik Dagott

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 durchgeführt. Aufgrund nicht zulässiger wertender Aussagen in Bezug auf die umweltrelevanten Informationen im Bekanntmachungstext wird die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung in dem Zeitraum vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 wiederholt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage in südlicher Randlage des Ortsteiles Iserlohn Hennen, östlich der Straße Im Scherling zu schaffen. Dieses Projekt soll Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen und diesen nach den Möglichkeiten der sich weiterentwickelnden Energiewende möglichst lokal zur Verfügung stellen.

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 448
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
Bei der Artenschutzprüfung II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Zwergfledermäuse, der Star und Steinkauz erfasst.
- Umweltbericht
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter.
Hier sind u.a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.

- Stellungnahme des Märkischen Kreises: Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis mögliche Lichtemissionen
Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a.
- Stellungnahme der Deutschen Bahn mit dem Hinweis auf mögliche Blendwirkungen und Reflexionen der Photovoltaikfreiflächenanlage
- Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Hinweisen auf das Sicht- und Landschaftsbild und die Biotop- und Tierschutzbelange

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömbergergring, Bömbergergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217/2357) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

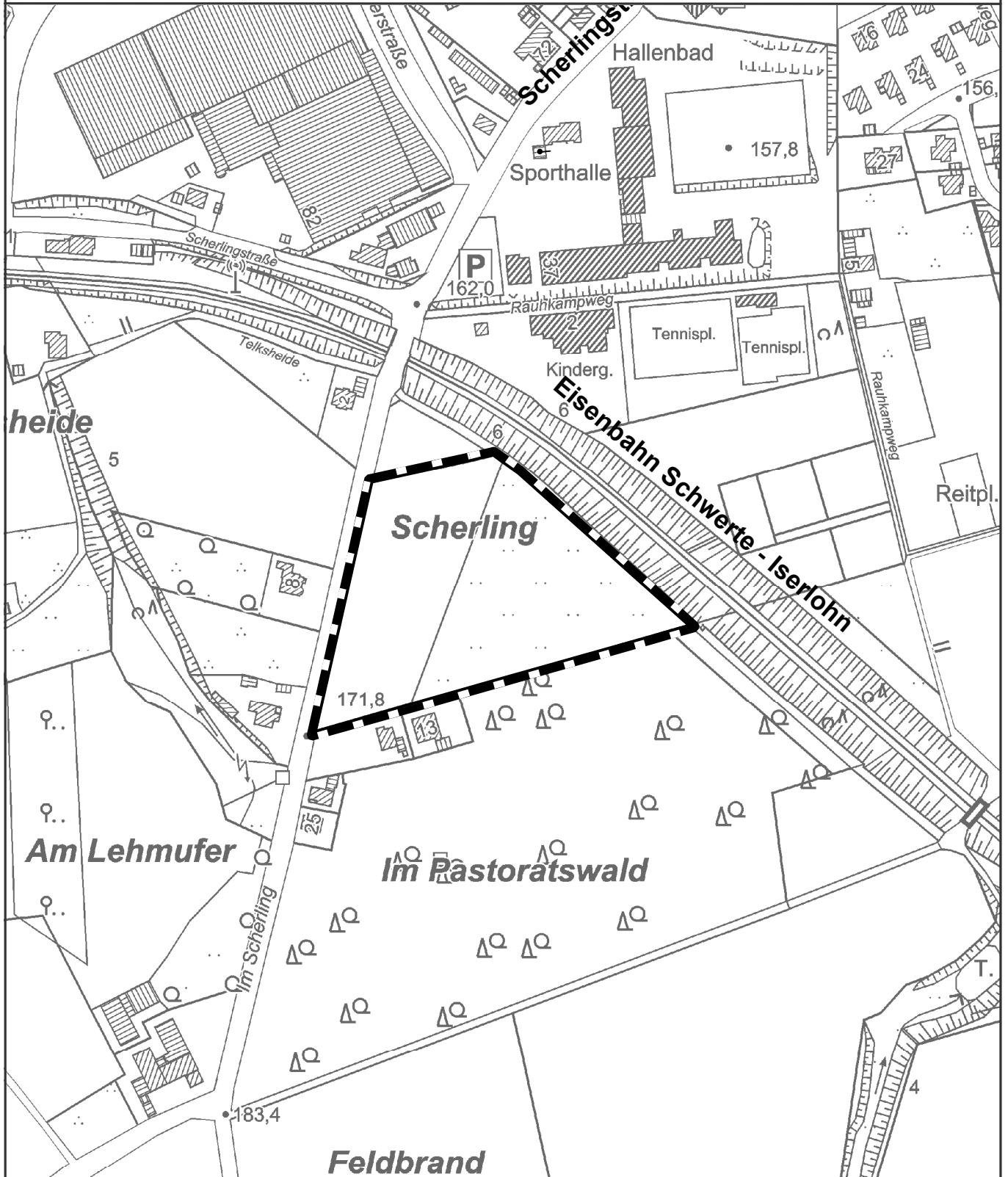
Iserlohn, den 02.04.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 448

Photovoltaikfreiflächenanlage

Hennen / Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Amtliche Bekanntmachung

Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ Wiederholung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 17.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“ ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 durchgeführt. Aufgrund nicht zulässiger wertender Aussagen in Bezug auf die umweltrelevanten Informationen im Bekanntmachungstext wird die Veröffentlichung im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung in dem Zeitraum vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 wiederholt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikfreiflächenanlage in südlicher Randlage des Ortsteiles Iserlohn Hennen, östlich der Straße Im Scherling zu schaffen. Dieses Projekt soll Strom aus solarer Strahlungsenergie erzeugen und diesen nach den Möglichkeiten der sich weiterentwickelnden Energiewende möglichst lokal zur Verfügung stellen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 448 „Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling“.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 10. FNP-Änderung
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
Bei der ASP II wurde untersucht, welche Arten von der durch die Planung verursachten Eingriff betroffen sind. Es wurden insbesondere Zwergfledermäuse, der Star und Steinkauz erfasst.
- Umweltbericht
Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender

Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter.

Hier sind u.a. die Auswirkungen der anteiligen Flächenversiegelung und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung beschrieben.

- Stellungnahme des Märkischen Kreises:
Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege mit Aussagen zur Pflege und Bewirtschaftung des Grünlandes unter und zwischen den Modulen und zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
Sachgebiet Untere Immissionsschutzbehörde mit dem Hinweis auf mögliche Lichtemissionen
Sachgebiet Kommunale u. Gewerbliche Wasserwirtschaft mit dem Hinweis auf die Wasserschutzzone III a
- Stellungnahme der Deutschen Bahn mit dem Hinweis auf mögliche Blendwirkungen und Reflexionen der Photovoltaikfreiflächenanlage
- Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Hinweisen auf das Sicht- und Landschaftsbild und die Biotop- und Tierschutzbelange

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 16.04.2026 bis zum 18.05.2026 möglich unter:

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-leben/stadtentwicklung/stadtplanung/bauleitplaene-im-verfahren>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Klein, Tel. 02371-217/2357)

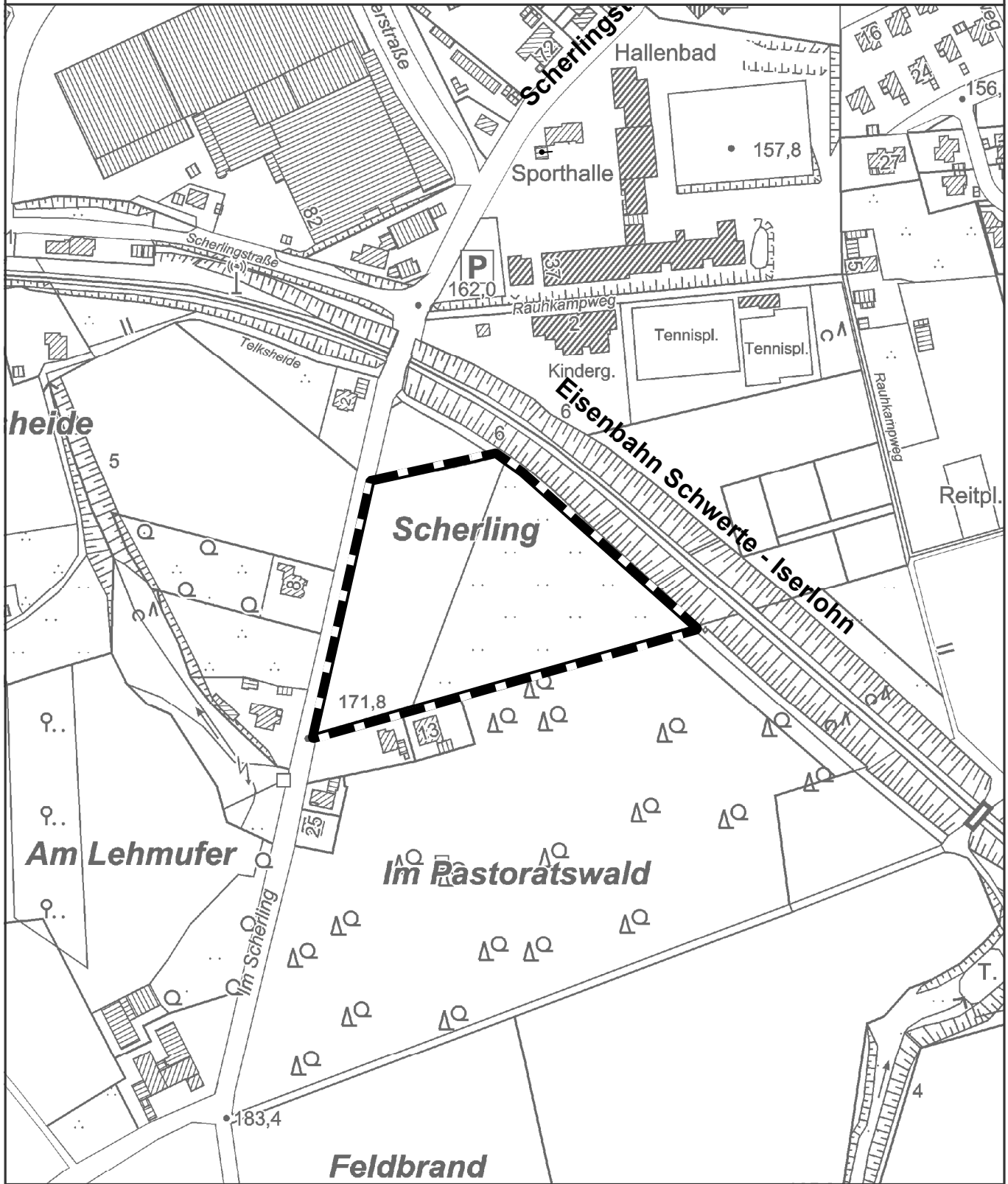
Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird bei der 10. Änderung des Flächennutzungsplans ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Iserlohn, den 02.04.2026

gez.
Michael Joithe
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 10. Änderung Hennen - Im Scherling



Abgrenzung des Plangebietes **-----**

Bekanntmachung

Am Dienstag, 21. April 2026 um 18:00 Uhr,
findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
eine Sitzung

des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts
statt.

Tagesordnung	
	Öffentlicher Teil
1.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 05.02.2026, öffentlicher Teil
2.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 05.02.2026
3.	Anträge zur Tagesordnung
4.	Einwohnerfragestunde
5.	Anfragen und Mitteilungen
6.	Einwohnerfragestunde
	Nichtöffentlicher Teil
7.	Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 16.09.2025, nichtöffentlicher Teil
8.	Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 16.09.2025, nichtöffentlicher Teil
9.	Anträge zur Tagesordnung
10.	Anfragen und Mitteilungen

11.	Vertragsabschluss
12.	Auftragsvergabe
13.	Vorratsbeschluss zur Auftragsvergabe
14.	Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Volker Klüter
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.

ISERLOHN.
wald | stadt | heimat

Korrektur einer Amtlichen Bekanntmachung:

**Wahl zum Seniorenbeirat
der Stadt Iserlohn vom 25.03.2026**

**Die Amtliche Bekanntmachung vom 25.03.2026
der Ergebnisse der Wahl zum Seniorenbeirat
der Stadt Iserlohn wird wie folgt berichtigt:**

Gemäß § 14 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn vom 22. Dezember 2020 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit das Ergebnis der Wahl des Seniorenbeirates 2026 der Stadt Iserlohn wie folgt bekanntgemacht:

Wahlberechtigte insgesamt	28.189
Eingegangene Wahlbriefe	7.675
Wahlbeteiligung	27 %

Zugelassene Stimmzettel (Wähler)	7.442
Ungültige Stimmzettel	12
Gültige Stimmzettel	7.430

Gültige Stimmen	19.216
Von den gültigen Stimmen entfallen auf:	

1 Behrendt, Claus Ulrich	1167 Stimmen
2 Bormann, Rainer	1025 Stimmen
3 Claus, Alfred	1082 Stimmen
4 Enneper, Frank	1290 Stimmen
5 Graumann, Ingo	2655 Stimmen
6 Groß, Gabriele	2605 Stimmen

7	Höfle, Alexander	3126 Stimmen
8	Hövel, Adelheid „Heidi“	1671 Stimmen
9	Knaup, Ingrid	2112 Stimmen
10	Lehrke, Berthold	1033 Stimmen
11	Schnieder, Bernhard	471 Stimmen
12	Spies, Klaus Ulrich	280 Stimmen
13	Tairis, Ioannis	699 Stimmen

Damit sind nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn vom 01. Juli 2014 in der zurzeit geltenden Fassung folgende Damen und Herren in den Seniorenbeirat gewählt:

1	Höfle, Alexander	3126 Stimmen
2	Graumann, Ingo	2655 Stimmen
3	Groß, Gabriele	2605 Stimmen
4	Knaup, Ingrid	2112 Stimmen
5	Hövel, Adelheid „Heidi“	1671 Stimmen
6	Enneper, Frank	1290 Stimmen
7	Behrendt, Claus Ulrich	1167 Stimmen
8	Claus, Alfred	1082 Stimmen
9	Lehrke, Berthold	1033 Stimmen

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn vom 01. Juli 2014 in der zurzeit geltenden Fassung rückt im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes der Kandidat / die Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl nach:

10	Bormann, Rainer	1025 Stimmen
11	Tairis, Ioannis	699 Stimmen
12	Schnieder, Bernhard	471 Stimmen
13	Spies, Klaus Ulrich	280 Stimmen

Iserlohn, 01.04.2026

Stadt Iserlohn
Der Bürgermeister als Wahlleiter

gez.
Joithe



Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 02.04.2026

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates
am Dienstag, 14.04.2026 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses,
Grünstraße 12, 58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Aktueller Finanzbericht
- Punkt 4: Bestellung der zweiten Stellvertretung des Bürgermeisters
- Punkt 5: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 6: Anträge der CDU- und FDP-Fraktionen zum Haushalt 2026
- Punkt 7: Antrag der CDU- und FDP-Fraktionen: Einrichtung einer "Stabsstelle für Wirtschaftsförderung und Standortmarketing"
- Punkt 8: Antrag der FDP-Fraktion: Plettenberg wird digitaler Ergänzung durch Antrag der PWG-Fraktion: SuperApp / Smart City
- Punkt 9: Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Produkt 36.363.002 (Hilfe zur Erziehung) für das Haushaltsjahr 2025
- Punkt 10: Nachtrag: Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Maßnahmen im Haushaltsjahr 2024
- Punkt 11: Bericht des Bürgermeisters
- Punkt 12: Anfragen und Bekanntmachungen
- Punkt 13: Verschiedenes
- Punkt 14: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

Punkt 15: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates

Punkt 16: Stimmbindungsvertrag MVG

Punkt 17: Gerichtlicher Vergleich in einem Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Punkt 18: Nachtrag: Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Punkt 19: Bericht des Bürgermeisters

Punkt 20: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 21: Verschiedenes

Punkt 22: Veröffentlichungen

gez. Beßler

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.